

Anlage 4 zur NBS-BT 2026 – Rail Service Center Dortmund-Eving (Stand 13. Dezember 2026)
Muster eines Infrastrukturnutzungsvertrages (INV)

Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)

zwischen

[Name des Zugangsberechtigten]

mit Sitz in [Ort], eingetragen im Handelsregister des AG [...] unter [...], [Anschrift]
– nachfolgend „Zugangsberechtigter“ –

und

Siemens Mobility GmbH

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB
237219,

Rail Service Center (RSC) Dortmund-Eving, Bornstr. 279, 44145 Dortmund

– nachfolgend „Siemens“ –

– einzeln oder gemeinsam „Vertragspartner“ –

Präambel

Das RSC Dortmund-Eving ist eine Wartungseinrichtung im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe e ERegG. Es dient ausschließlich der Behandlung von Eisenbahnfahrzeugen in Gestalt der Instandhaltung, der Radsatzbearbeitung mittels Unterflur-Radsatzdrehmaschine (UFD), der Außen- und Innenreinigung sowie der Ver- und Entsorgung. Es ist keine Abstellanlage im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe d ERegG; ein isoliertes Abstellen von Fahrzeugen ohne Behandlungsbezug ist nicht Gegenstand des Leistungsangebots (vgl. Punkt 2.3.4 und 4.3.2 der NBS-BT).

1 Anfragen und Einzelverträge

1.1 Die Vertragspartner können auf der Grundlage von Anfragen des Zugangsberechtigten Einzelverträge zu den Konditionen dieses Infrastrukturnutzungsvertrages, einschließlich der Vertragsbestandteile gemäß Ziffer 6.5, abschließen.

1.2 Anfragen (Anträge zur Nutzung) des Zugangsberechtigten können unter Verwendung des Formblatts zur Bestellung von Dienstleistungen (Anlage 5 der NBS-BT) oder formlos unter Einhaltung der Mindestinhalte gemäß Punkt 3.3.1 der NBS-BT gestellt werden. Sie sind an die allgemeine Kommunikationsadresse rail.infra.mobility@siemens.com zu richten. Der jeweilige Einzelvertrag kommt durch die Bestätigung der Annahme des Angebots durch den Zugangsberechtigten zustande.

1.3 Mit Abschluss dieses Infrastrukturnutzungsvertrages verpflichtet sich Siemens noch nicht zur Gestattung der Nutzung der Serviceeinrichtung. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschließen. Insbesondere kann Siemens Anfragen nach Maßgabe der NBS, namentlich der Zweckbestimmung als Wartungseinrichtung (Punkt 2.2 NBS-BT), ablehnen oder dem Zugangsberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten. Eine Leistungspflicht entsteht erst mit Abschluss eines Einzelvertrages gemäß Ziffer 1.2.

1.4 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner aus einem Einzelvertrag gelten ausschließlich die übereinstimmenden Inhalte der jeweiligen Anfrage und Bestellbestätigung sowie dieser Infrastrukturnutzungsvertrag einschließlich seiner Vertragsbestandteile gemäß Ziffer 6.5.

2 Bestellbarer Nutzungsumfang

2.1 Während der Laufzeit dieses Infrastrukturnutzungsvertrages kann der Zugangsberechtigte die Inanspruchnahme der im RSC Dortmund-Eving angebotenen Behandlungsleistungen (Punkt 2.3.1 NBS-BT) sowie die Nutzung der hierfür erforderlichen Infrastruktur anfragen. Maßgeblich für Art und Umfang der angebotenen Leistungen und der Infrastruktur sind die NBS-BT nebst Anlagen, insbesondere das Streckenbuch (Anlage 2 NBS-BT).

2.2 Der jeweilige Einzelvertrag definiert die konkrete Behandlungsleistung sowie den Zeitraum (Datum, gegebenenfalls Uhrzeiten), zu dem Siemens dem Zugangsberechtigten die Nutzung gestattet. Die Nutzung beschränkt sich auf die im Einzelvertrag genannten Zeiträume; Anpassungen sind frühzeitig abzustimmen.

2.3 Der Zugang wird ausschließlich im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer konkreten Behandlungsleistung gewährt (Bedarfsbezug). Ein isoliertes Abstellen von Fahrzeugen ohne Behandlungsbezug ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird nicht gestattet (Punkt 2.3.4, 4.3.2 NBS-BT). Die behandlungsbezogene Bereitstellung von Fahrzeugen richtet sich nach Punkt 2.3.3 und 4.3.3 NBS-BT; sie ist kein Ersatz für eine Abstellanlage.

2.4 Der Zugangsberechtigte hat die genutzte Infrastruktur dem üblichen Gebrauch entsprechend schonend und pfleglich zu behandeln und die jeweils gültige Betriebsanweisung Infrastruktur (Bestandteil des Streckenbuchs, Anlage 2 NBS-BT) einzuhalten.

2.5 Für den Zeitraum, in dem ein Schienenfahrzeug im Rahmen einer Behandlungsleistung bereitgestellt ist, ohne sich zur Durchführung der Behandlung in der Obhut von Siemens zu befinden, verbleibt das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte oder durch außerhalb des Einflussbereichs der Vertragspartner liegende Ereignisse beim Zugangsberechtigten; insoweit haftet Siemens nicht. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der NBS-AT sowie des Abschnitts 6 der NBS-BT.

2.6 Will der Zugangsberechtigte Behandlungsleistungen mit eigenem Personal in der Serviceeinrichtung durchführen, hat er dies in der Anfrage gesondert anzuzeigen (Punkt 2.4.4 NBS-BT); die Einzelheiten werden im Einzelvertrag festgelegt. Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass sein Personal über die erforderliche Qualifikation verfügt, in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist und die standortspezifischen Festlegungen zu Zutritt, Anmeldung und Sicherheitsunterweisung (Hausordnung und Fremdfirmenprozess, Punkt 2.4.3 NBS-BT) sowie die Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften von Siemens einhält. Die Haftung richtet sich nach Punkt 6.2 NBS-BT, der Versicherungsnachweis nach Punkt 6.5 NBS-BT.

3 Nutzungsentgelt

3.1 Für die Nutzung der Serviceeinrichtung und die in Anspruch genommenen Leistungen zahlt der Zugangsberechtigte das Entgelt gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages jeweils gültigen Entgeltliste (Anlage 1 NBS-BT) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgeltliste ist auf der Webseite des EIU veröffentlicht.

3.2 Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig (Punkt 1.2 NBS-BT) und unter Angabe des Verwendungszwecks „RSC Dortmund-Eving“ sowie der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto von Siemens zu überweisen.

Zur Wahrung der Zahlungsfrist muss der Rechnungsbetrag netto ohne Abzug auf dem Konto von Siemens eingegangen sein.

4 Betriebsführung

4.1 Die Betriebsführung auf den Anlagen des RSC Dortmund-Eving obliegt Siemens nach Maßgabe der Betriebsanweisung Infrastruktur (Bestandteil des Streckenbuchs, Anlage 2 NBS-BT). Die Zu- und Abführung von Fahrzeugen erfolgt über den Bahnhof Dortmund Eving (EDEV) mit den Bahnhofsteilen Dortmund Eving Nord (EDEVN) und Dortmund Eving Süd (EDEVs) (Punkt 2.1.4 NBS-BT) in Abstimmung mit der DB InfraGO AG (§ 47 Abs. 9 ERegG); die Betriebsführung der netzseitigen Zufahrt obliegt der DB InfraGO AG.

4.2 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die für die Zu- und Abführung erforderlichen Zugtrassen mit der DB InfraGO AG rechtzeitig zu vereinbaren und Siemens die entsprechenden Trassenvereinbarungen vor Nutzungsbeginn vorzulegen (Punkt 7.2 NBS-BT).

4.3 Soweit für die vom Zugangsberechtigten durchgeführten Transporte oder die Lagerung von Waren besondere behördliche Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Gefahrguttransporte nach GGVSEB/RID), ist die Einholung der erforderlichen Genehmigungen Sache des Zugangsberechtigten.

5 Vertragslaufzeit und -ende

5.1 Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag tritt mit seiner handschriftlichen Unterzeichnung oder elektronischen Signierung durch beide Vertragspartner in Kraft, wobei die elektronische Signierung mindestens durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfolgen muss. Es ist zulässig, dass ein Vertragspartner handschriftlich und der andere digital signiert.

5.2 Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt bis auf Widerruf. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.4 Werden die Nutzungsbedingungen (NBS-AT oder NBS-BT) neu gefasst oder geändert, kann der Zugangsberechtigte diesen Infrastrukturnutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen kündigen (Sonderkündigungsrecht). Siemens weist den Zugangsberechtigten hierauf besonders hin.

5.5 Die Kündigung dieses Infrastrukturnutzungsvertrages lässt bereits geschlossene Einzelverträge unberührt. Für zum Beendigungszeitpunkt noch nicht vollständig abgewickelte Einzelverträge gilt dieser Infrastrukturnutzungsvertrag fort.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung.

6.2 Sollten Bestimmungen dieses Infrastrukturnutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte er eine Regelungslücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, die dem von den

Vertragspartnern Gewollten am nächsten kommt. Sollte dieser Vertrag aufgrund behördlicher Vorgaben, insbesondere der Bundesnetzagentur, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, werden sich die Vertragspartner zeitnah über eine Neuregelung einigen, die dem Regelungsinhalt am nächsten kommt, ohne gegen die behördlichen Vorgaben zu verstoßen.

6.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Infrastrukturnutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die Schriftform kann durch eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.

6.4 Siemens übermittelt Bestellbestätigungen, Benachrichtigungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen an den Zugangsberechtigten in Form elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail oder über die Homepage des RSC Dortmund-Eving), soweit nicht gesetzlich zwingend Schriftform vorgeschrieben ist; der Zugangsberechtigte stimmt dem zu und sorgt für den Zugang von E-Mails an die von ihm benannten Adressen.

6.5 Für diesen Infrastrukturnutzungsvertrag gelten ergänzend die folgenden Vertragsbestandteile. Bei Widersprüchen zwischen dem Hauptvertragstext und den Anlagen geht der Hauptvertragstext vor; zwischen den Anlagen gilt die nachstehende Reihenfolge, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt:

- die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT 2024) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT 2026) für das RSC Dortmund-Eving in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich ihrer Anlagen (insbesondere Liste der Entgelte, Streckenbuch, Liste der Ansprechpartner),
- die jeweils gültigen Bedingungen für das Servicegeschäft der Siemens Mobility GmbH, soweit für die beauftragte Behandlungsleistung einschlägig,
- die jeweilige Anfrage und die zugehörige Bestellbestätigung.

Sonstige Bestimmungen, insbesondere etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten, werden nicht Bestandteil dieses Infrastrukturnutzungsvertrages.

6.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Unterschriften

[Zugangsberechtigter]	Siemens Mobility GmbH
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Name (Druckbuchstaben):	Name (Druckbuchstaben):
Funktion / Unterschrift:	Funktion / Unterschrift: